



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 29. Juni 2026, Zl.:2110/A/2187/2026 VII (1), mit welcher die **Tarifordnung für die ganztägige Schulform** in der Volksschule Völkermarkt-St. Peter a.W. (getrennte Abfolge) festgelegt wird

Auf Grundlage des § 5 Abs. 3 Schulorganisationsgesetz – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. Nr. 267 /1963 (BFB) zuletzt geändert durch BGBl. I 2/2026, in Verbindung mit § 5 Abs. 5 Bundesgesetz über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen - Bildungsinvestitionsgesetz, BGBl. I 8/2017 in der Fassung BGBl. I 3/2026 und mit § 68 Abs. 1a und 3 Kärntner Schulgesetz – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2025, wird verordnet:

### § 1 Elternbeitrag

1. Eltern haben pro angemeldetem Kind einen monatlichen Elternbeitrag für die Dauer des Betreuungsjahres zu leisten.
2. Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Unterrichtsjahres. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit Beginn der Hauptferien.
3. Der monatliche Elternbeitrag für den Betreuungsteil der ganztägigen Schulform wird wie folgt festgesetzt:

Betreuung an 5 Tagen	€ 117,00
Betreuung an 4 Tagen	€ 106,00
Betreuung an 3 Tagen	€ 93,00
Betreuung an 2 Tagen	€ 80,00
Betreuung an 1 Tag	€ 68,00
4. Beiträge für die Verpflegung werden nach tatsächlicher Konsumation sowie die Lern- und Arbeitsmittelbeiträge bei Bedarf eingehoben.
5. Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
6. Um entsprechend § 5 Abs. 5 des Bundesgesetzes über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen – Bildungsinvestitionsgesetz, BGBl. I 8/2017 in der Fassung BGBl. I Nr. 3/2026, auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler und der Unterhaltspflichtigen Bedacht zu nehmen, besteht für in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Unterhaltspflichtige die Möglichkeit, im Sozialreferat der Stadtgemeinde Völkermarkt ein Ansuchen um Ermäßigung vom Entgelt für den Betreuungsteil ganztägiger Schulformen zu stellen.

### § 2 Sonstiges

1. Die BÜM gemeinnützige Betreuungs-GmbH, 9300 St. Veit an der Glan, Bräuhausgasse 23, wird mit der Abwicklung der ganztägigen Schulform in getrennter Abfolge und der Einhebung der Kostenbeiträge beauftragt.

§ 3  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 15 Abs. 6 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung- K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl. Nr. 47/2025, mit Ablauf des Tages ihrer Auflage zur öffentlichen Einsicht in Kraft.

Aufgelegt am 01. Juli 2026  
Auflage elektronisch kundgemacht am 30. Juni 2026

Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 19. August 2025, Zahl: 2110/A/2512/2025 VII (1), außer Kraft.

Der Bürgermeister:   
Markus Lakounigg, MBA